

Verallgemeinerung der besten Erfahrungen und die Herausbildung tiefgreifender Formen der sozialistischen Arbeitsteilung.

Diese Rahmenordnung regelt die Leitung der Projektierung von Anwendungen der Datenverarbeitung in den Bereichen der zentralen Staatsorgane.

1. Grundsätze

1.1. Die Projektierung von Anwendungen der Datenverarbeitung (kurz Datenverarbeitungsprojektierung) umfaßt die Arbeiten zur Bereitstellung der Datenverarbeitungsprojekte. Datenverarbeitungsprojekte umfassen alle die Projektunterlagen, die für die problembezogene Nutzung der Datenverarbeitungstechnik erforderlich sind.

Zur Datenverarbeitungstechnik gehören Anlagen und Gerätetechnik der elektronischen Datenverarbeitung einschließlich der Prozeßrechner, Kleinrechner, periphere Geräte sowie die Datenübertragungstechnik.

Die Datenverarbeitungsprojektierung beinhaltet die Ersterarbeitung von Projektunterlagen, die Anpassung und die Einordnung bereits vorliegender Projektunterlagen, die Testung aller in den Projektunterlagen enthaltenen Maschinenprogramme, die komplexe Erprobung der Projektunterlagen mit Hilfe von praxisnahen Fallbeispielen und die nach vereinbarten Grundsätzen aufgebaute Dokumentation.

Die Datenverarbeitungsprojektierung erfolgt unter weitestgehender Nutzung der vom Hersteller oder Lieferer der Datenverarbeitungstechnik bereitgestellten Systemunterlagen (Betriebssysteme, Sachgebiets- und verfahrensorientierte Programmiersysteme sowie problemorientierte Standardprogramme).

1.2. Die Datenverarbeitungsprojektierung erfolgt auf der Basis moderner organisatorischer und verfahrenstechnischer Lösungen sowie mathematischer Modelle und Methoden.

1.3. Die Datenverarbeitungsprojektierung ist umfassend zu rationalisieren, um die Projektierungszeiten spürbar zu verkürzen und den Projektierungsaufwand zu senken.

Schwerpunkte dabei bilden

- die termin- und sortimentsgerechte Entwicklung von Systemunterlagen,
- der konzentrierte Einsatz aller in der Volkswirtschaft vorhandenen Kapazitäten der Datenverarbeitungsprojektierung,
- die Arbeitsteilung und Kooperation innerhalb der einzelnen Bereiche und zwischen den Bereichen der Volkswirtschaft sowie die Nutzung der internationalen Erfahrungen bei der Datenverarbeitungsprojektierung, insbesondere in der UdSSR,
- die Vermeidung von Doppelarbeiten bei der Datenverarbeitungsprojektierung,
- die Sicherung der planmäßigen mehrfachen Nutzung der im Rahmen der Datenverarbeitungsprojektierung erarbeiteten Projektunterlagen,
- die Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung zur Rationalisierung der Datenverarbeitungsprojektierung.

1.4. Die Datenverarbeitungsprojektierung in den Bereichen erfolgt auf der Grundlage des Planes Wissenschaft und Technik. Es ist so zu planen, daß möglichst schnell ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen realisiert wird. Das erfordert insbesondere die Festlegung einer entsprechenden Rangfolge für die Durchführung der Datenverarbeitungsprojektierung sowie Festlegungen zur Gestaltung der Datenverarbeitungsprojekte, die eine den Reproduktionsbedingungen des Bereiches entsprechende planmäßige mehrfache Nutzung ermöglichen.

1.5. Die leitungsmäßige Sicherung der Durchsetzung dieser Grundsätze in den Bereichen aller zentralen Staatsorgane obliegt dem Leiter des jeweiligen zentralen Staatsorgans. Die Anleitung und Kontrolle im Rahmen der Volkswirtschaft obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates G. Kleiber.

In den Bereichen aller zentralen Staatsorgane sind durch den Leiter des jeweiligen zentralen Staatsorgans fortgeschrittene Anwender der Datenverarbeitung mit der Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion bei der Projektierung von Anwendungen der Datenverarbeitung (kurz Projektkoordinierung) zu beauftragen.

2. Rolle der Projektkoordinierung im Leitungssystem

2.1. Die Projektkoordinierung dient der Unterstützung der Leiter der zentralen Staatsorgane bei der Durchsetzung der Grundsätze gemäß Zifl. 1. dieser Rahmenordnung.

2.2. Die Wahrnehmung der Funktion der Projektkoordinierung ist von den Leitern aller zentralen Staatsorgane durch die Benennung des Beauftragten für Projektkoordinierung und die Gewährung der Verfügbarkeit über Projektierungskapazitäten aus bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Organisations- und Rechenzentren mit der erforderlichen Datenverarbeitungstechnik zu sichern. Das erfolgt im Rahmen des Stellenplanes und Lohnfonds des mit der Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion bei der Projektierung von Anwendungen der Datenverarbeitung beauftragten fortgeschrittenen Anwenders der Datenverarbeitung.

2.3. Die Aufgaben der Projektkoordinierung werden in Konkretisierung dieser Rahmenordnung für den jeweiligen Bereich in einer Arbeitsordnung formuliert.

Die Arbeitsordnung tritt durch Bestätigung des Leiters des zentralen Staatsorgans in Kraft.

Sie umfaßt zugleich die Abgrenzung zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Informationsbeauftragten und der auf dem Gebiet der Operationsforschung tätigen Institutionen. Der Beauftragte für Projektkoordinierung wird vom Leiter des zentralen Staatsorgans angeleitet und kontrolliert.

2.4. Die Beauftragten für Projektkoordinierung arbeiten nach den Grundsätzen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in Arbeitstagen, die vom Hersteller bzw. Lieferer der Datenverarbeitungstechnik organisatorisch vorbereitet werden, zusammen, um

- Grundfragen für die Rationalisierung der Datenverarbeitungsprojektierung gemeinsam zu beraten,